

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.11.2021

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-55/21

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-40.22-549

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Geltungsdauer

vom: **19. November 2021**

bis: **19. November 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 23 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 18. November 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Polyethylen (PE) gemäß Anlage 1, die im Spritzgussverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und können mit oder ohne Stellebenen (Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus verzinktem Stahl) verwendet werden. Sie lassen sich durch Verbindungsprofile so zusammenstellen, dass ein Überdecken größerer Grundflächen möglich ist.

(2) Die Typenbezeichnungen, die Abmessungen, die Auffangvolumina, die möglichen Stellebenen und die zulässigen Lagermassen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Eigenschaften

Typ- bezeichnung	Abmessungen	Auffang- volumen [l]	Stellebene	Zulässige Lagermasse [kg]
25 HD	siehe Anlagen 1.1 und 1.2	25	1 PE-Lochplatte	130 (je Lochplatte)
35 HD	siehe Anlagen 1.3 und 1.4	35	2 PE-Lochplatten	85 (je Lochplatte)
60 HD	siehe Anlagen 1.5 bis 1.7	60	2 PE-Lochplatten	130 (je Lochplatte)
			1 Stahlgitterrost mit 4 Stützelementen	500 (je Gitterrost)
120 HD	siehe Anlagen 1.8 bis 1.10	120	4 PE-Lochplatten	130 (je Lochplatte)
			1 Stahlgitterrost mit 6 Stützelementen	1000 (je Gitterrost)

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einstrahlung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Ist ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

¹ DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1² des Deutschen Instituts für Bautechnik mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510³ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die im Spritzgussverfahren hergestellten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und Stallebenen (Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus Stahl) sowie der Stützelemente und Verbindungsteile dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.15 entsprechen. Die minimalen Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sowie die Abmessungen und Mindestmassen der Stallebenen sind in Anlage 4 aufgeführt.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen, Stellebenen, Stützelemente und Verbindungsteile

Die Auffangvorrichtungen, Stellebenen, Stützelemente und Verbindungsteile müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen, die Stellebenen und Stützelemente aus Polyethylen und die Verbindungsteile dürfen nur im Werk 5⁶ der Cemo GmbH hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Typ,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1, Tabelle 1),
- Werkstoff (PE 80 oder PE 100),
- Tragkraft der Stellebene/Auffangvorrichtung (gemäß Abschnitt 1, Tabelle 1),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-549".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

⁶ Name und Adresse des Herstellwerks sind im DIBt hinterlegt.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der PE-Formmasse mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formmasse durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen der PE-Formmasse hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle⁷ einzuschalten.

(4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(6) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind vom Hersteller Kopien der Erstprüfberichte zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- für die Auffangvorrichtungen
 - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- für die Formmassen
 - Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung der PE-Formmasse bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
 - Herstellungs- oder Chargennummer,
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und, im Fall der Formmassen, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁷ Anerkannte Stellen entsprechend Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ)-Verzeichnis Teil IIa, lfd. 41.1/10; erhältlich auf der Internetseite des DIBt

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Abschnitt 2.4.2 genannten Prüfungen durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung der Formmasse

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der PE-Formmassen durchzuführen.

(3) Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die auf die Formmasse bezogenen Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 (Prüfplan nach Anlage 4, Tabelle 2) durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Werden Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen zusammengestellt, sind ausschließlich die vom Hersteller der Auffangvorrichtung mitzuliefernden Verbindungselemente (s. Anlagen 1.14 und 1.15) zu verwenden. Die Einzelteile der Verbindungselemente sind flüssigkeitsdicht miteinander zu verbinden.

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord von 2 cm, bei Verwendung mit Stahlgitterrosten jedoch höchstens bis in Höhe der Unterkante des Stahlgitterrostes zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, sind das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamteinhalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Werden Auffangvorrichtungen zu Flächensystemen zusammengestellt, muss das jeweils aufgestellte Behältnis immer vollständig auf einer Auffangvorrichtung des Flächensystems aufgestellt werden. Bei Flächensystemen dürfen die Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtungen nicht addiert werden. Das zulässige Auffangvolumen entspricht bei Flächensystemen dem jeweiligen Auffangvolumen der einzelnen Auffangvorrichtung, auf der das Behältnis aufgestellt wird.

(5) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(8) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(9) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(10) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(11) Die zulässigen Belastungen der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Abschnitt 1 (2), Tabelle 1 zu entnehmen.

(12) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(13) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitten 1 (5) und (6) verwendet werden.

(2) In Auffangvorrichtungen, die zu Flächensystemen zusammengestellt werden, dürfen nur Behälter mit Flüssigkeiten nach Absatz (1) eingestellt werden, wenn die Verbindungselemente gegenüber der Lagerflüssigkeit chemisch widerstandsfähig sind.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Behälter und Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen und der ggf. eingesetzten Verbindungselemente ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

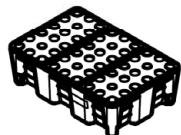
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch

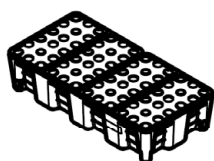
PE-Kleingebindewanne 25 HD
mit PE-Lochplatte



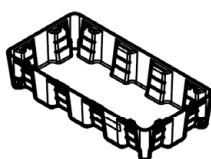
PE-Kleingebindewanne 25 HD



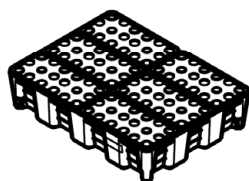
PE-Kleingebindewanne 35 HD
mit PE-Lochplatten



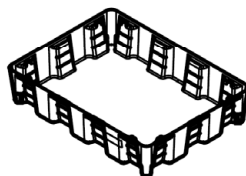
PE-Kleingebindewanne 35 HD



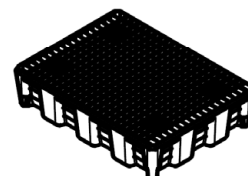
PE-Kleingebindewanne 60 HD
mit PE-Lochplatten



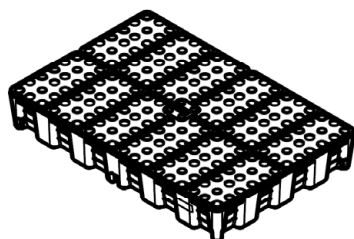
PE-Kleingebindewanne 60 HD



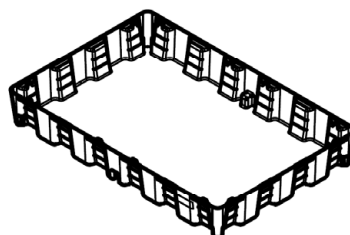
PE-Kleingebindewanne 60 HD
mit Stahlgitterrost



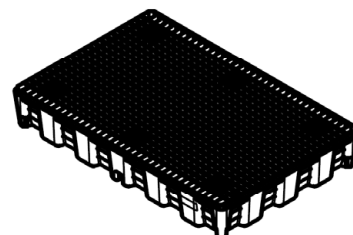
PE-Kleingebindewanne 120 HD
mit PE-Lochplatten



PE-Kleingebindewanne 120 HD



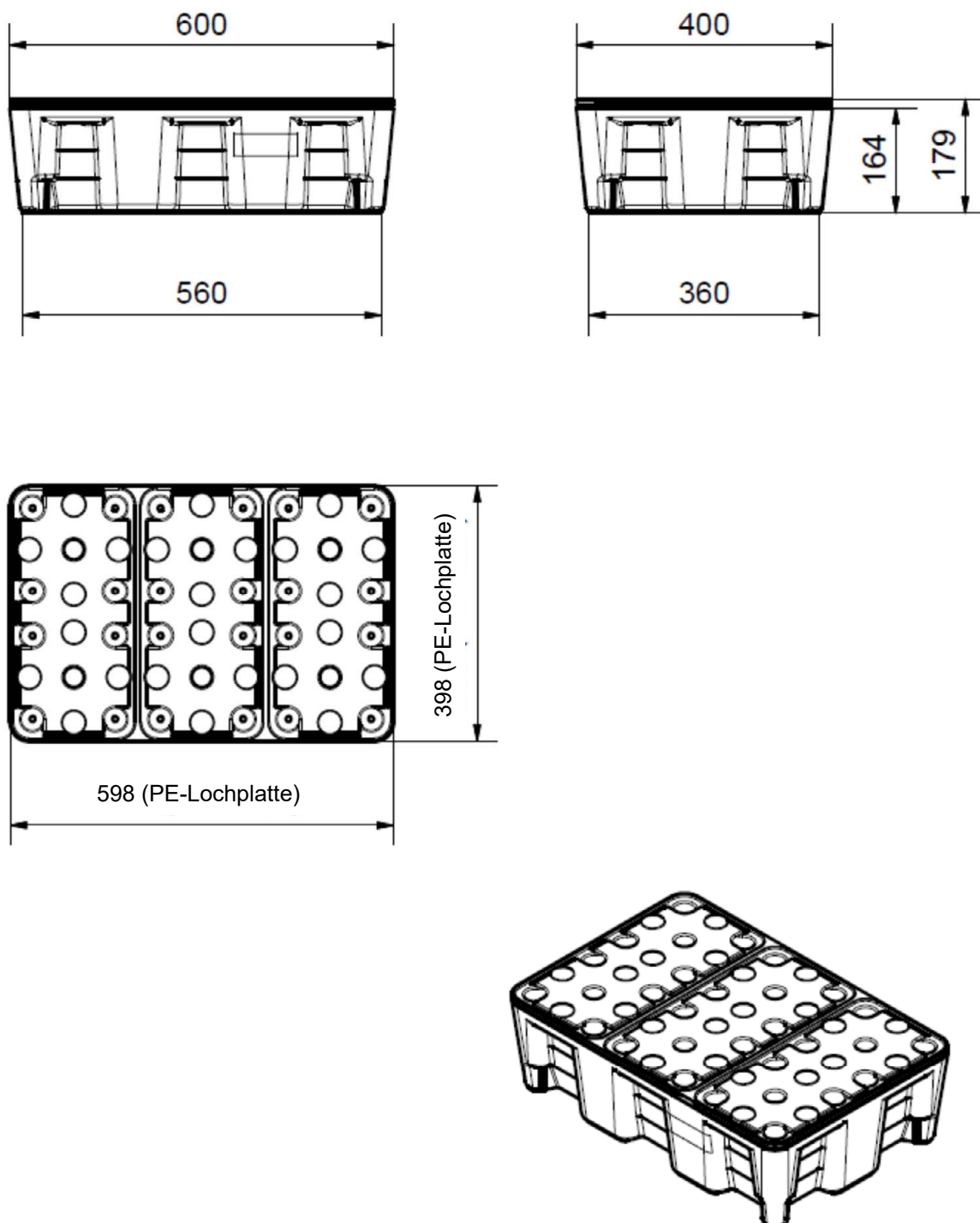
PE-Kleingebindewanne 120 HD
mit Stahlgitterrost



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

Übersicht
-PE-Auffangvorrichtungen (Auffang-/Kleingebindewannen)

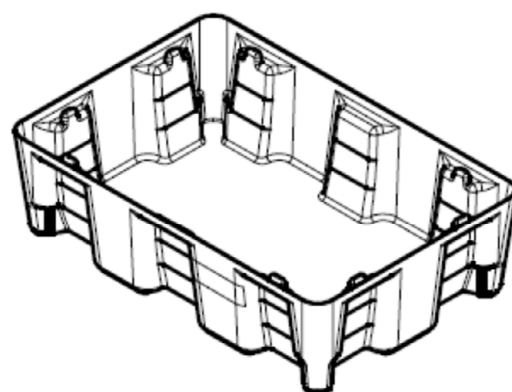
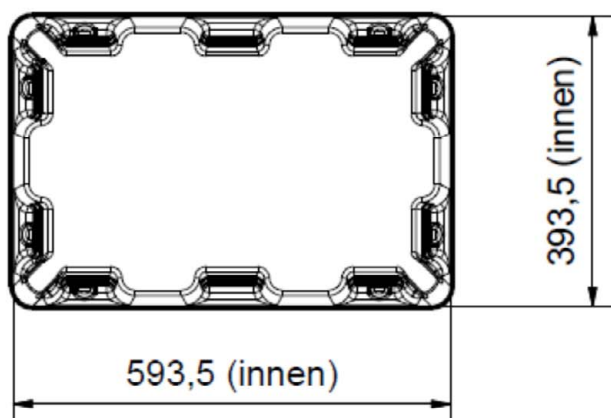
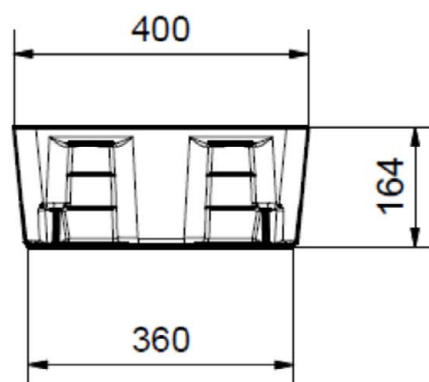
Anlage 1



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 25 HD mit PE-Lochplatte

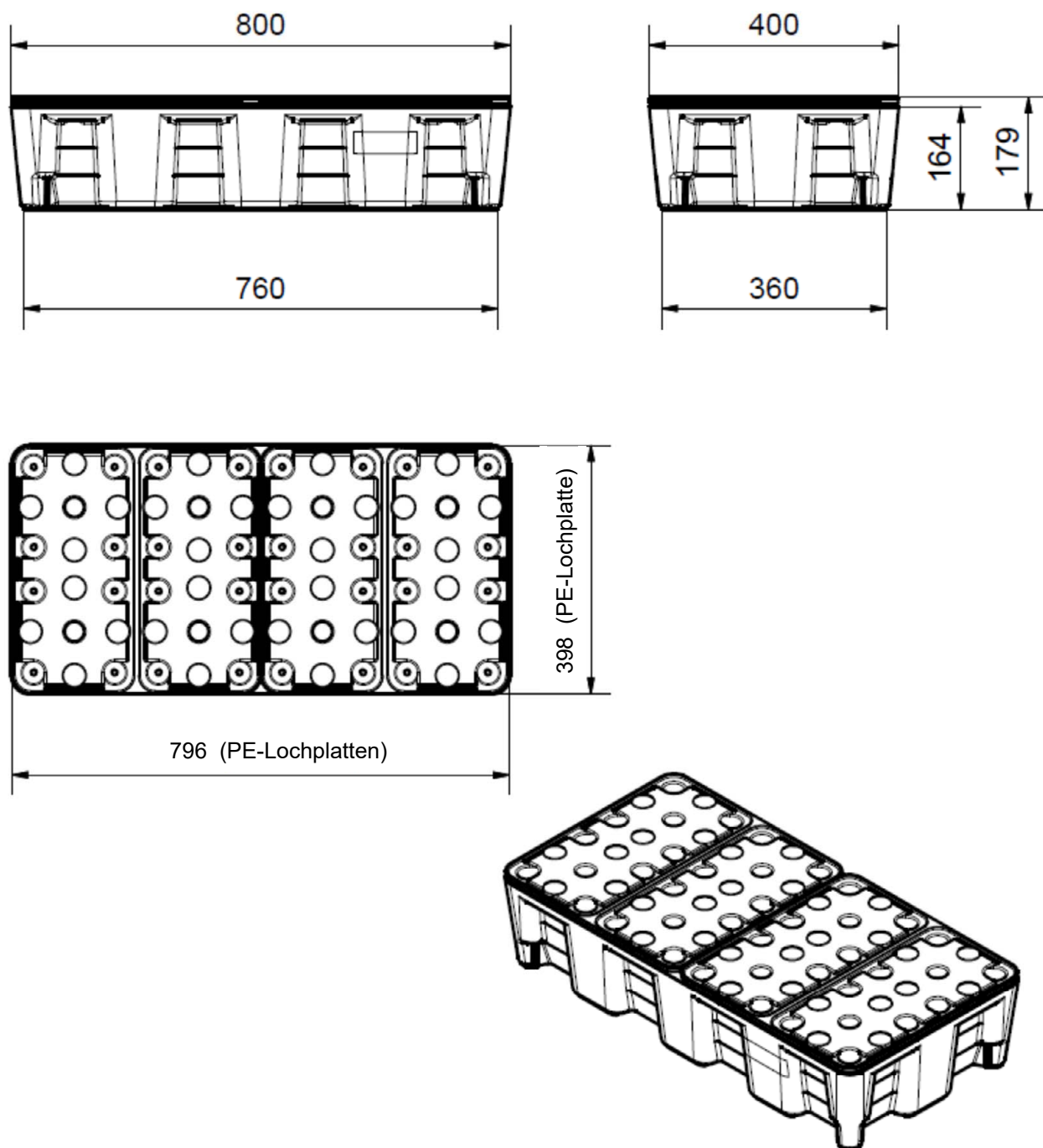
Anlage 1.1



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 25 HD

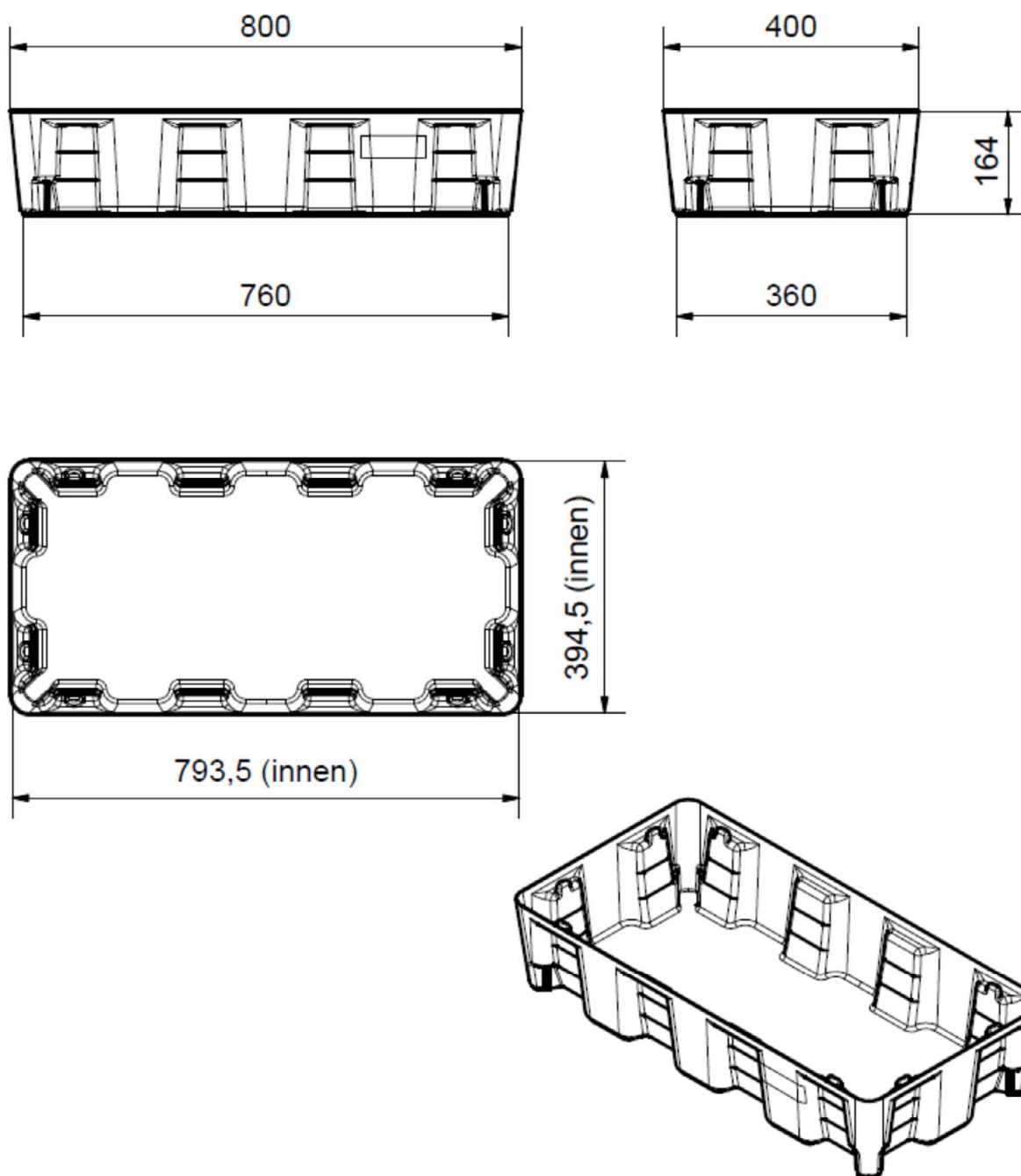
Anlage 1.2



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 35 HD mit PE- Lochplatten

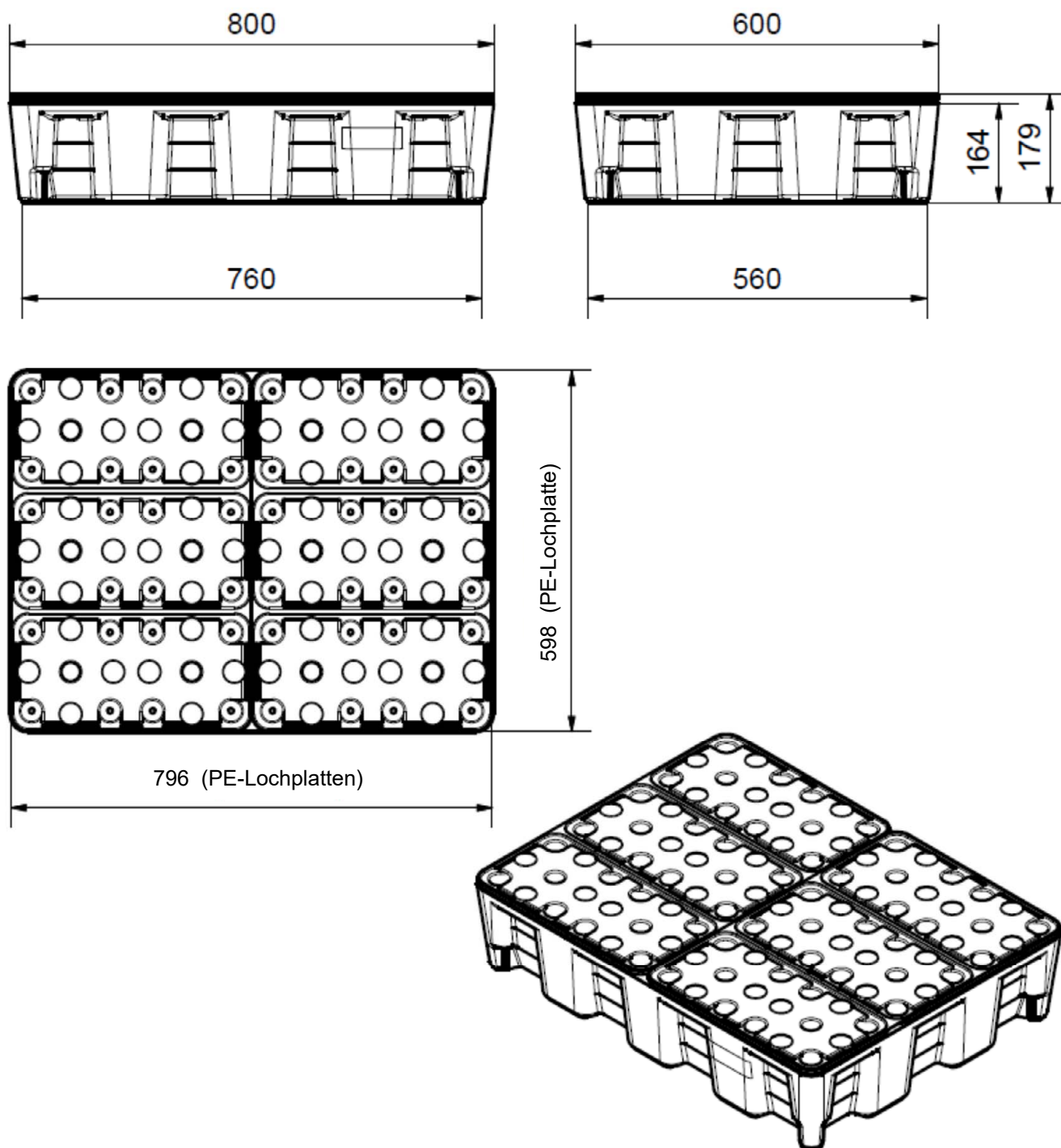
Anlage 1.3



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 35 HD

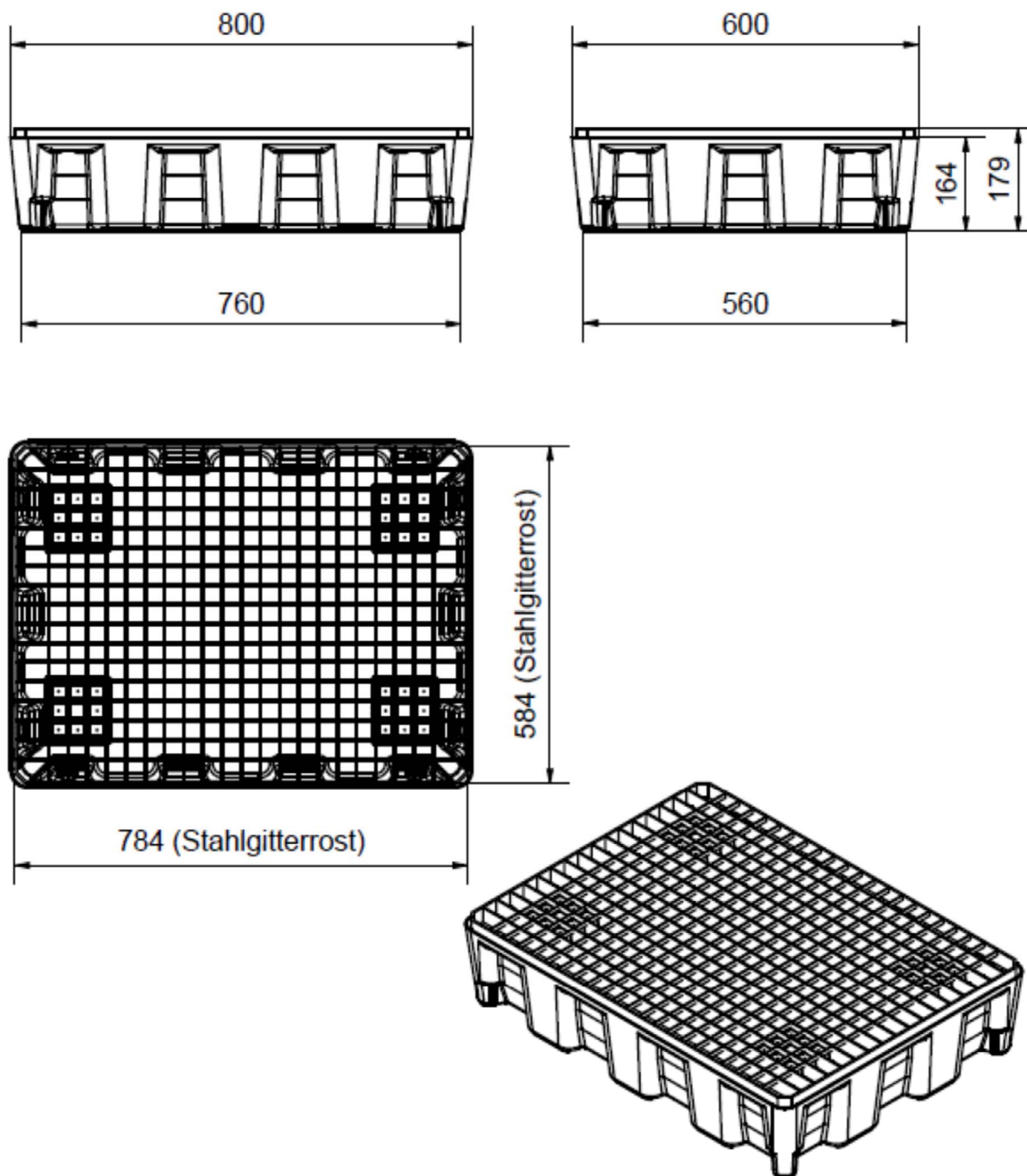
Anlage 1.4



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 60 HD mit PE-Lochplatten

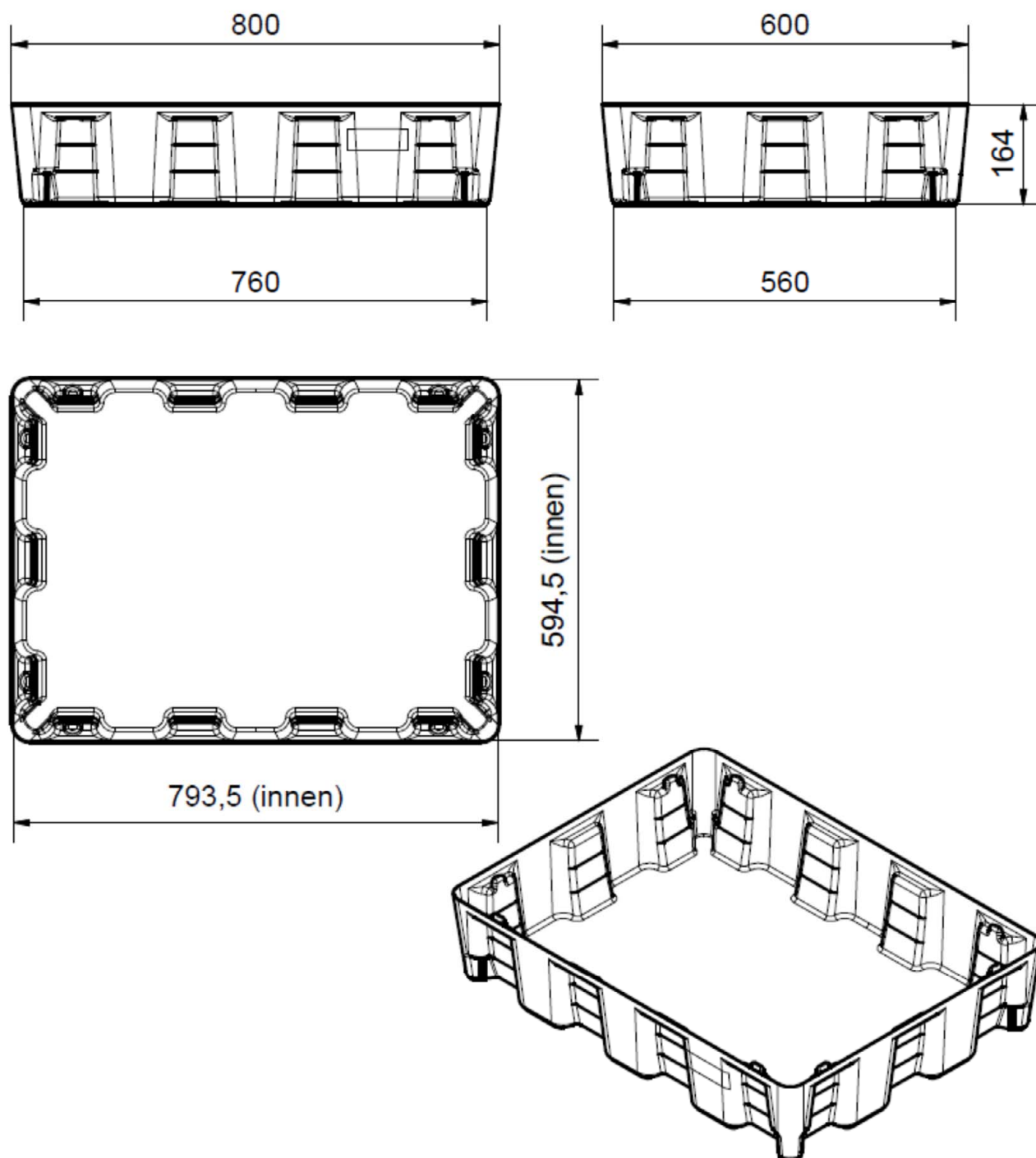
Anlage 1.5



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;

PE-Auffangvorrichtung 60 HD mit Stahlgitterrost

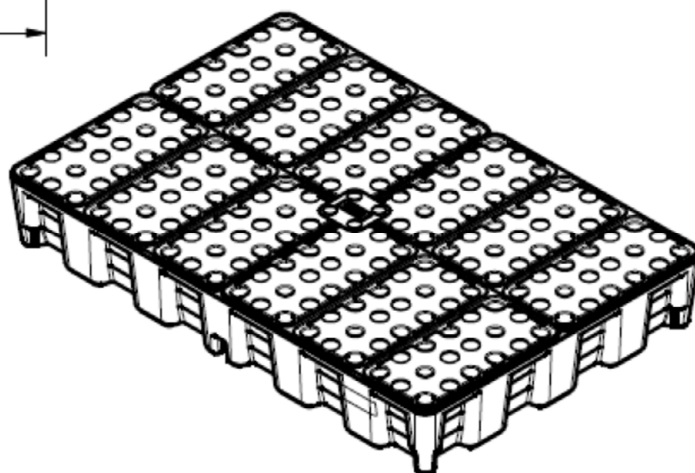
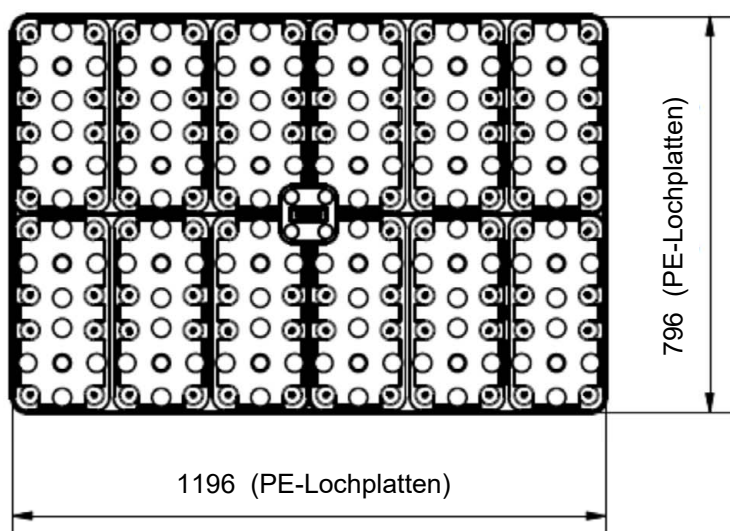
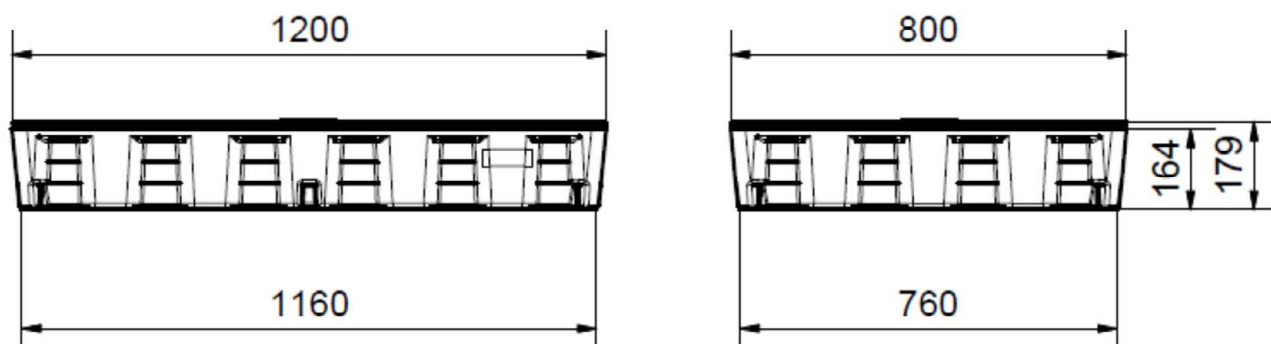
Anlage 1.6



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 60 HD

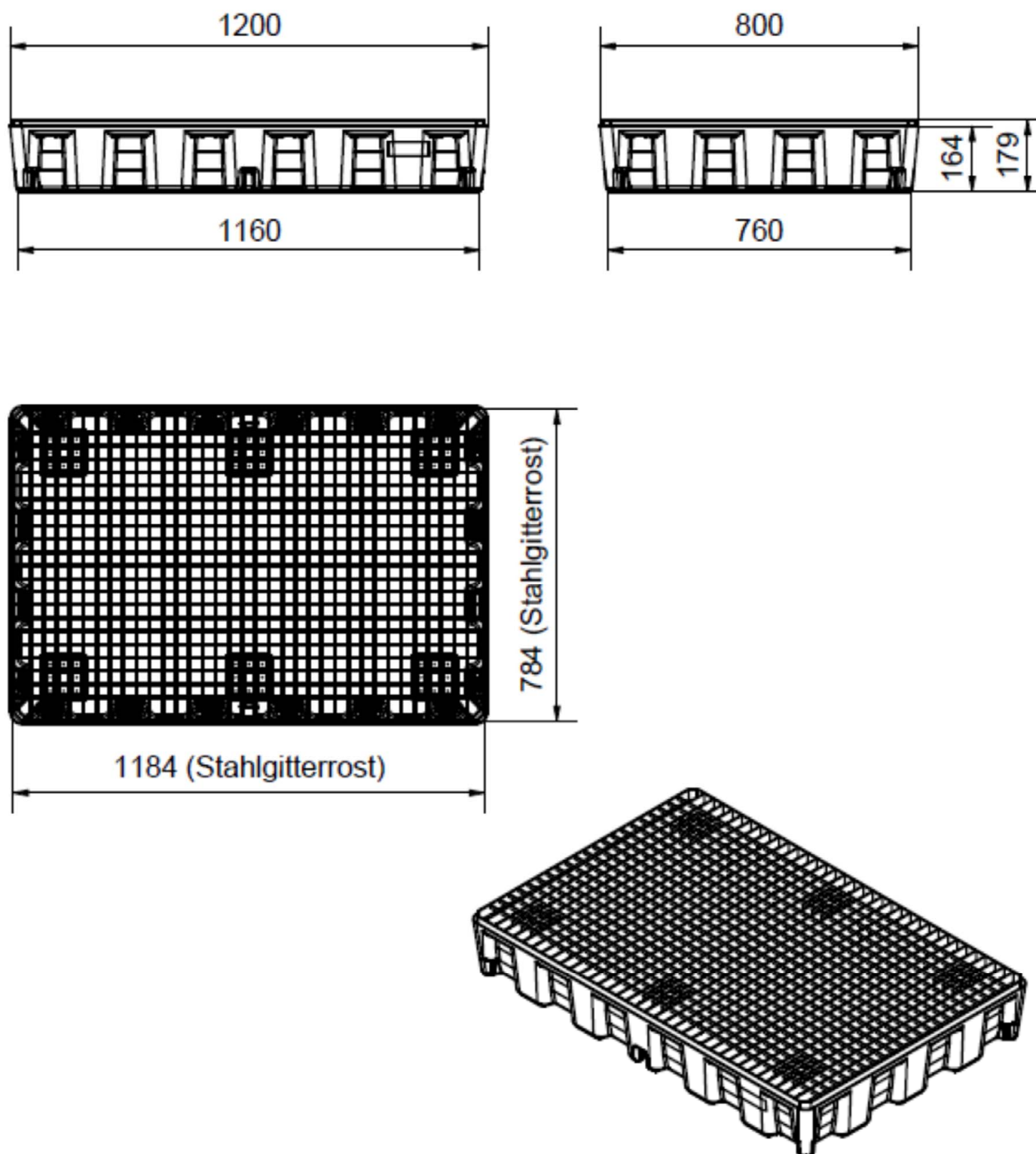
Anlage 1.7



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 120 HD mit PE-Lochplatten

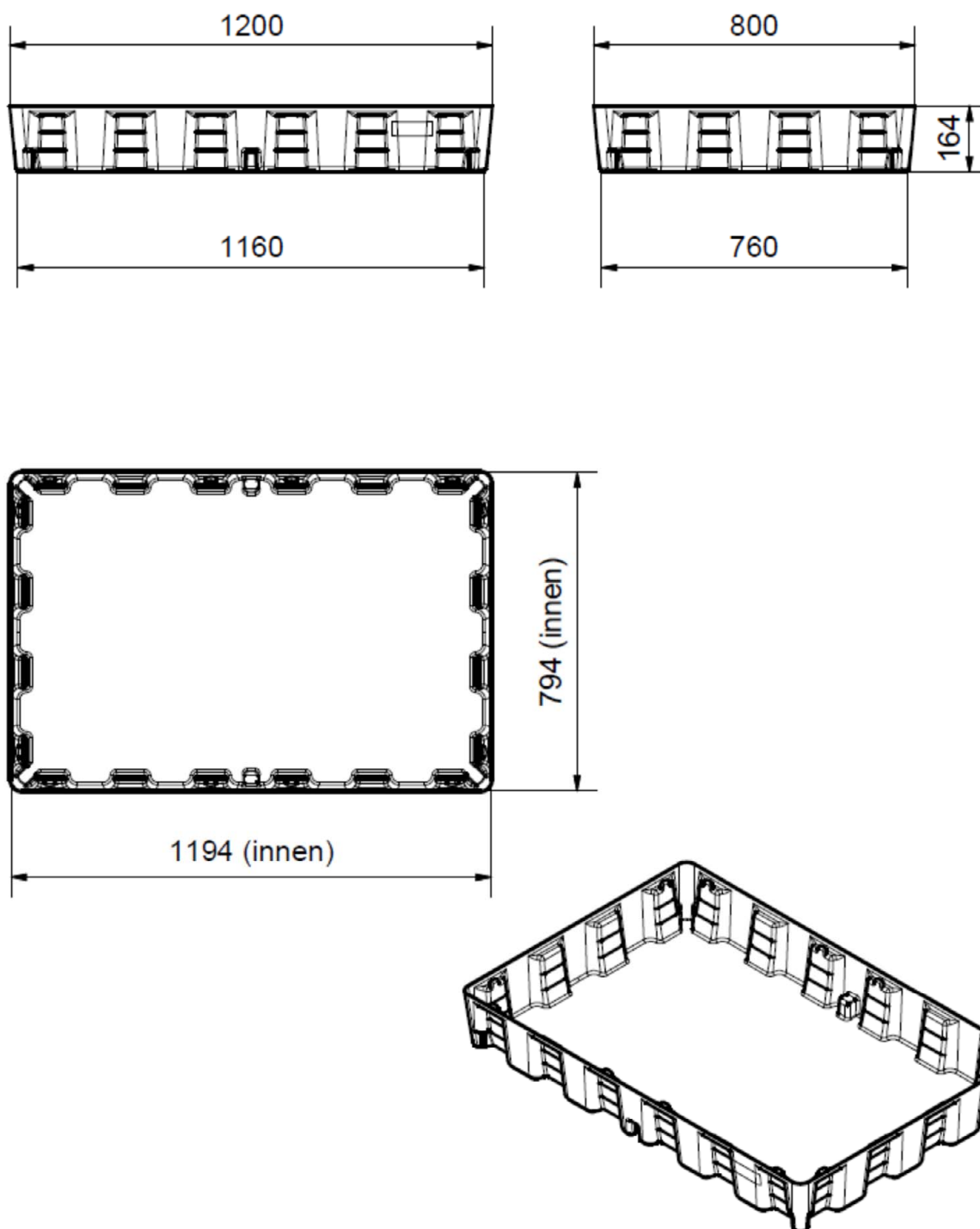
Anlage 1.8



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;

PE-Auffangvorrichtung 120 HD mit Stahlgitterrost

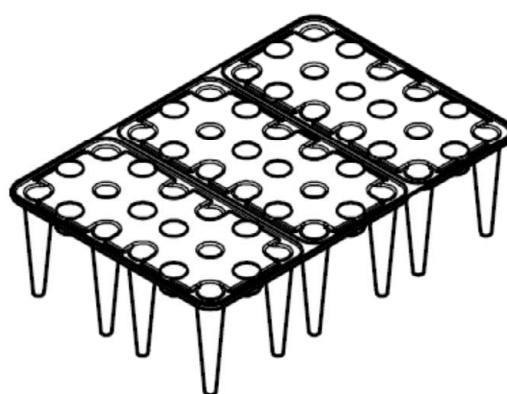
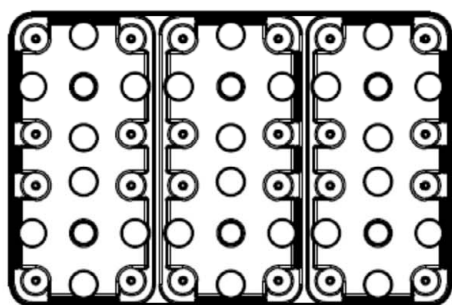
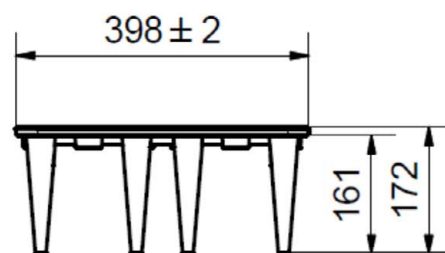
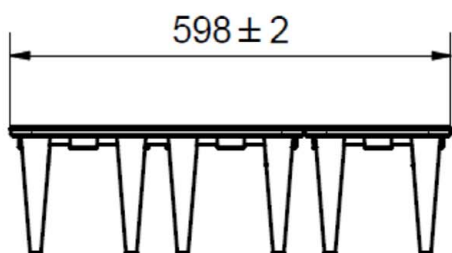
Anlage 1.9



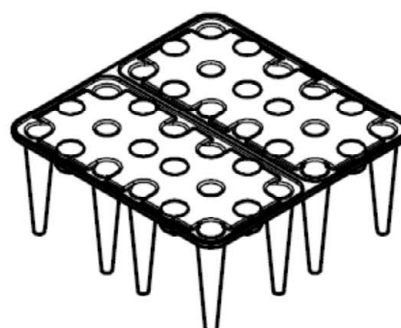
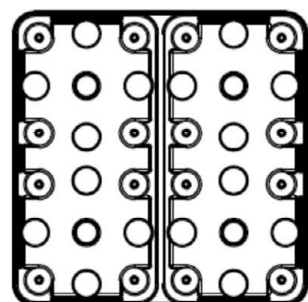
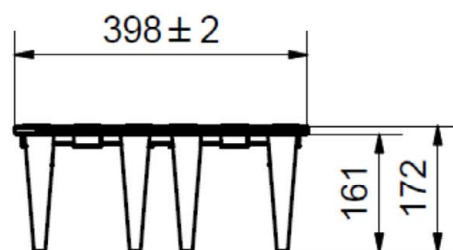
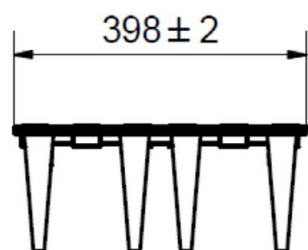
Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

PE-Auffangvorrichtung 120 HD

Anlage 1.10



PE-Lochplatte für Auffangwanne 25l, 60l und 120l

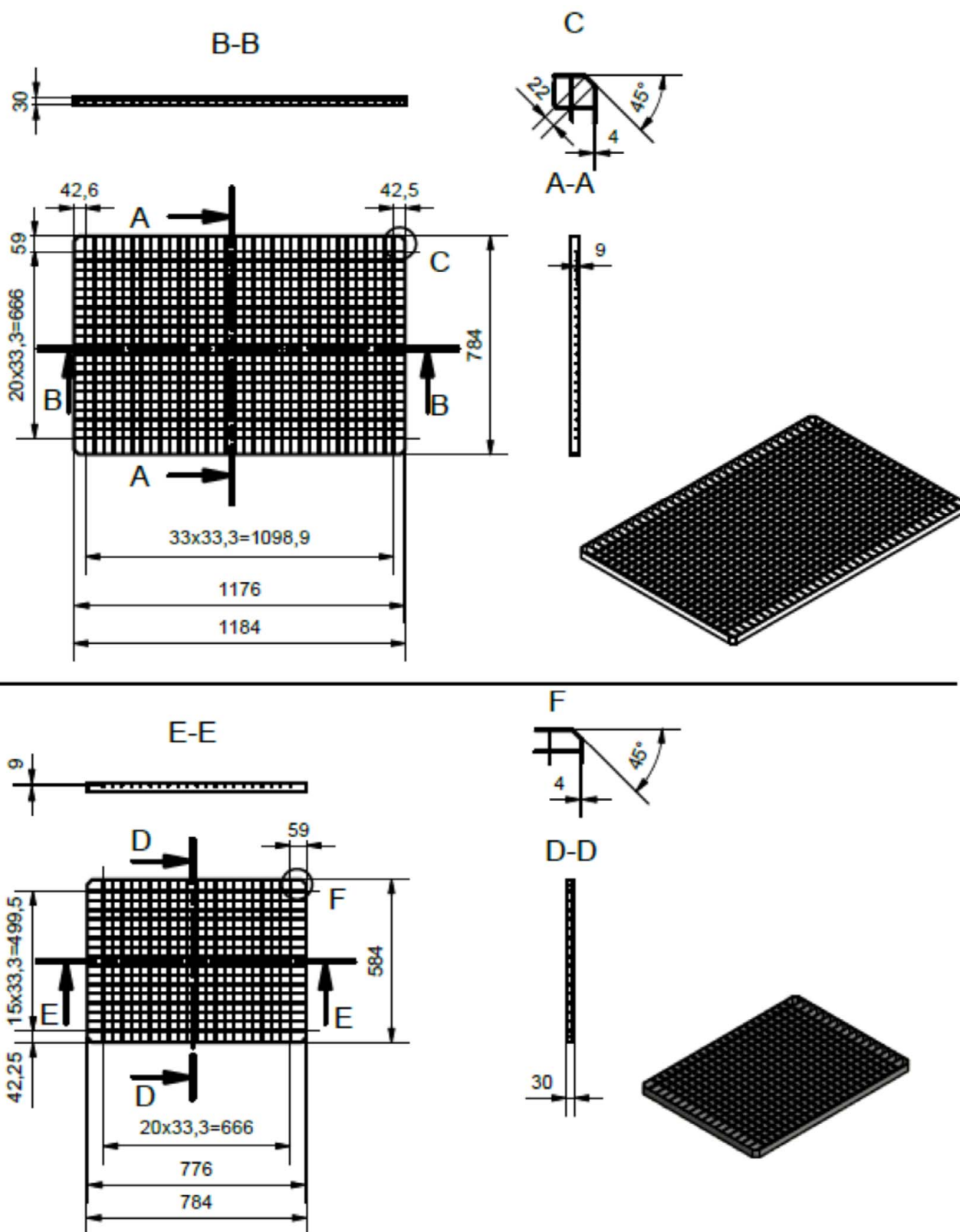


PE-Lochplatte für Auffangwanne 35l

Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;

PE-Lochplatten
Details und Abmessungen

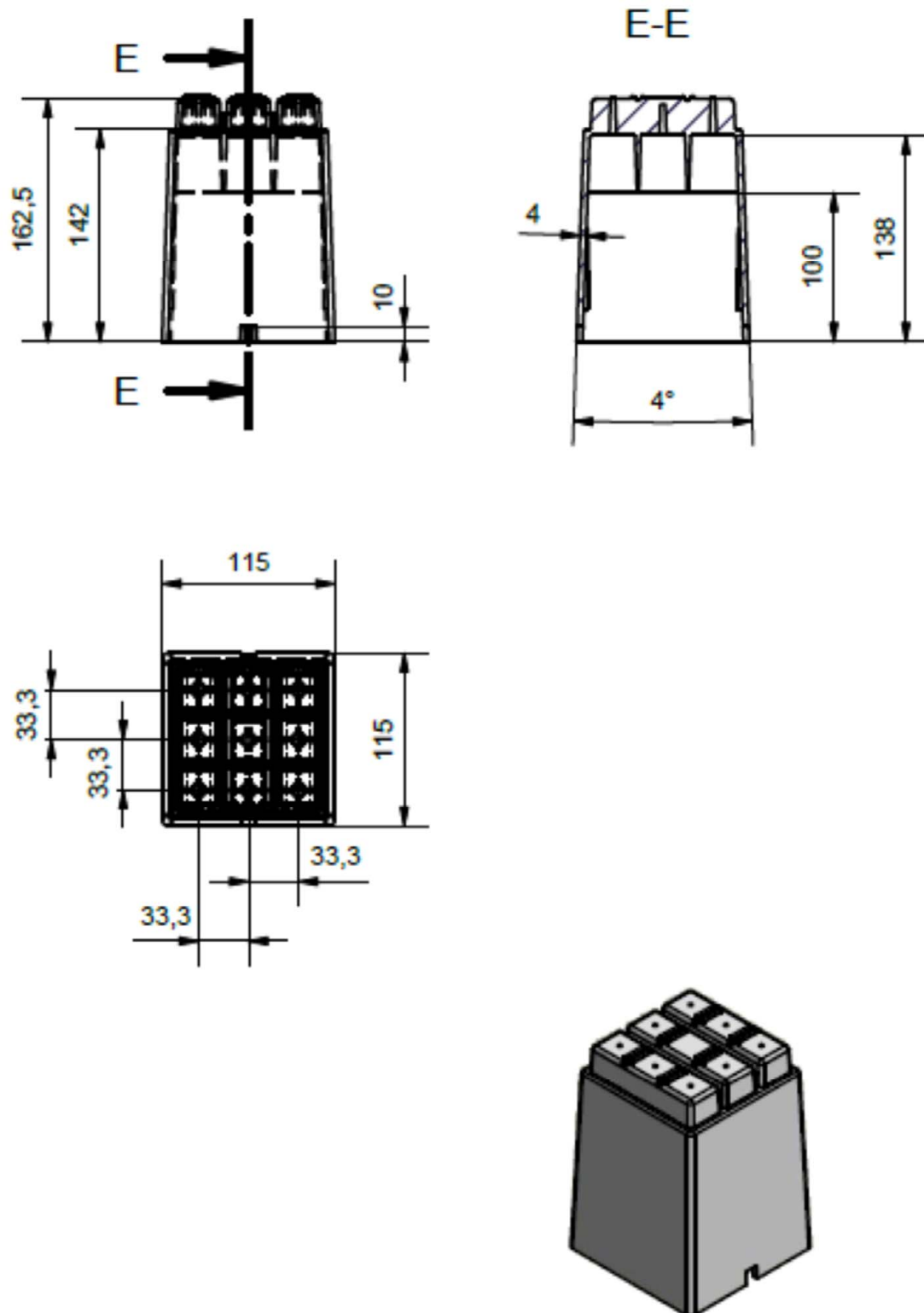
Anlage 1.11



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;

Stahlgitterroste
Details und Abmessungen

Anlage 1.12



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

Stützelement
Details und Abmessungen

Anlage 1.13

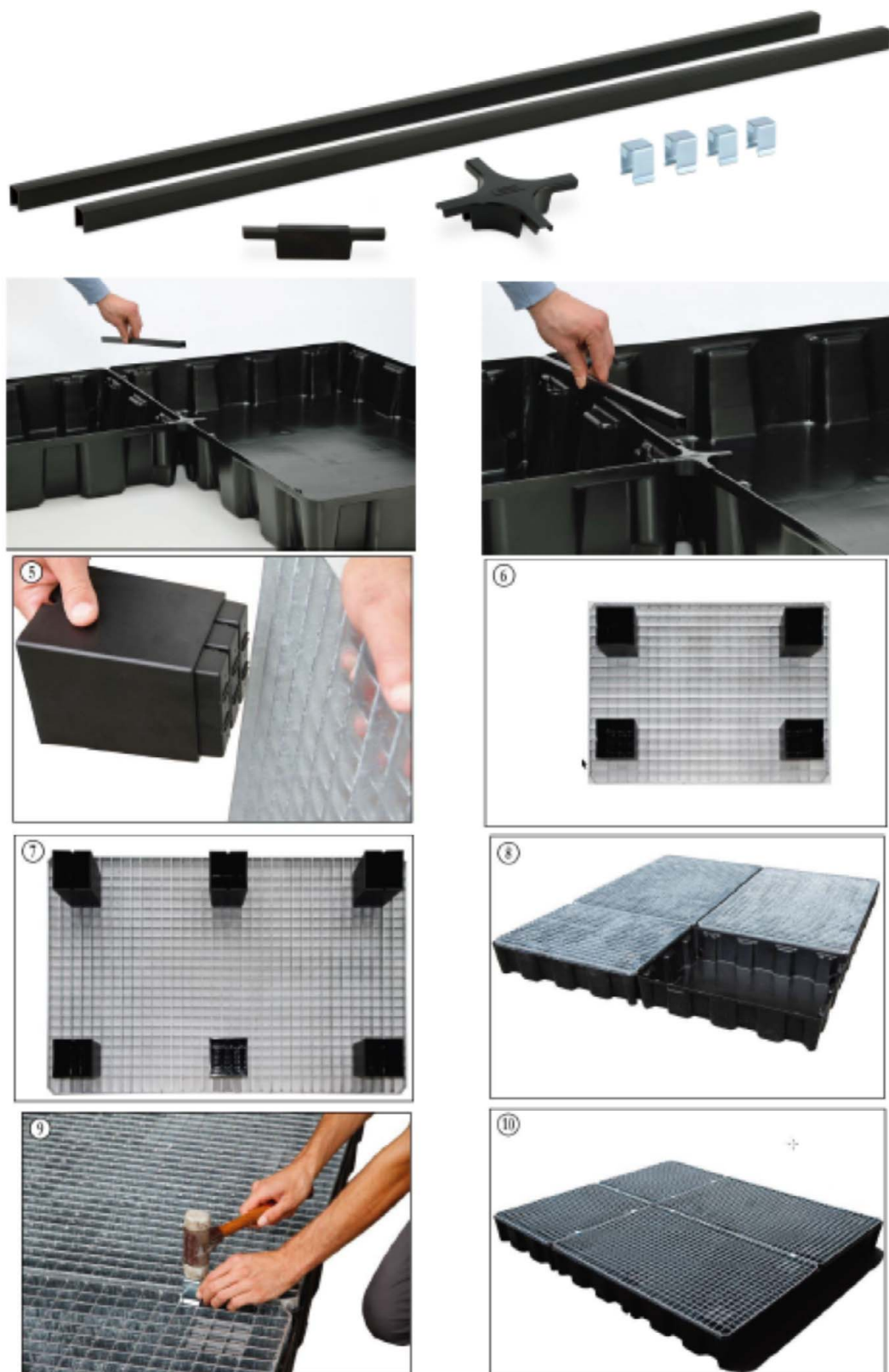
	Verbindungsschiene kurz	114 x 1,5 x 1,5
	Verbindungsschiene lang	154 x 1,5 x 1,5
	Kreuzverbinder	11,5 x 11,5 x 3,5



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss)
mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;

Flächenschutzsystem: Stellebene mit PE-Lochplatten
Verbindungsschiene kurz / lang
Kreuzverbinder

Anlage 1.14



Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l; im Verbund als Flächenschutzsystem

Flächenschutzsystem: Stellebene mit Stahlgitterrosten
Verbindungsschiene kurz / lang; Kreuzverbinder
Stützelement und Blechklammer

Anlage 1.15

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 2
Seite 1 von 3**

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen (Auffangwannen)

(1) Für die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur die Formmassen HDPE HMA 025 schwarz¹ und HDPE HMA 035 schwarz¹ der ExxonMobil Chemical mit den in Tabelle 1 informativ genannten Eigenschaften verwendet werden.

(2) Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regranulate sind von der Verwendung ausgeschlossen.

(3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

Tabelle 1: Eigenschaften (informativ) von HDPE HMA 025 schwarz und HDPE HMA 035 schwarz

Eigenschaft, Einheit		Prüfmethode	Kennwerte*
Physikalische Eigenschaften			
Dichte in g/cm ³		DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966
MFR(190/2,16) in g/10 min		DIN EN ISO 1133-1 ³	8,0 - 8,2
Mechanische Eigenschaften			
Streckspannung in N/mm ²		DIN EN ISO 527-2 ⁴ (50 mm/min)	27,1 - 27,9
Streckdehnung in %			9,2 - 10,5
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²		DIN EN ISO 527-2 (1 mm/min)	1212 - 1260
Shore D-Härte (15 s)		DIN ISO 868 ⁵	60 - 63
Izod-Schlagzähigkeit in kJ/m ²	HDPE HMA 025	DIN EN ISO 180 ⁶	7,0 - 7,2
	HDPE HMA 035		6,9 - 8,2
Übrige Eigenschaften			
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min		DIN EN ISO 11357-6 ⁷	3,3 - 4,2
Rußverteilung (Note)		ISO 18553 ⁸	1,6 - 1,8
* Die angegebenen Kennwerte resultieren aus Werkstoffprüfungen ⁹			

- 1 Formmasse mit 3 % Einfärbung Masterbatch SAX Batch 099/81330 40; UV-beständig
- 2 DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren
- 3 DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren
- 4 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen
- 5 DIN EN ISO 868: 2003-10 Kunststoffe und Hartgummi, Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868: 2003
- 6 DIN EN ISO 180:2013-08 Kunststoffe - Bestimmung der Izod-Schlagzähigkeit (ISO 180:2000 + Amd.1:2006 + Amd.2:2013); Deutsche Fassung EN ISO 180:2000 + A1:2006 + A2:2013
- 7 DIN EN ISO 11357-6:2018-07 Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) – Teil 6: Bestimmung der Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) und Oxidations-Induktions-temperatur (dynamische OIT) (ISO 11357-6:2018)
- 8 ISO 18553:2002-03 Verfahren zur Bewertung des Grades der Pigment- oder Rußverteilung in Rohren, Formstücken und Formmassen aus Polyolefinen
- 9 Untersuchungsbericht Nr.: 2411707 des TÜV Süd vom 18.02.2016 (hinterlegt im DIBt)

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 2
Seite 2 von 3**

WERKSTOFFE

2 Stellebenen und Zubehör

2.1 Stellebenen

Als Stellebenen sind Lochplatten aus Polyethylen oder Gitterroste aus verzinktem Stahl mit Stützelementen aus Polyethylen zu verwenden.

2.1.1 Lochplatten aus Polyethylen

(1) Die Konstruktionsdetails sind der zeichnerischen Anlage 1.11 und der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: PE-Lochplatten

Lochplatte für Auffangvorrichtung	Gewicht [kg]	Mindest- wanddicke [mm]	max. Belastung [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
25 HD	1,73	2,8	130	598 x 398 x 172
35 HD	1,15		85	398 x 398 x 172
60 HD	1,73		130	598 x 398 x 172
120 HD				

(2) Für die Herstellung der spritzgegossenen Lochplatten dürfen nur die Formmassen gemäß Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden.

(3) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

2.1.2 Gitterroste aus verzinktem Stahl mit Stützelementen aus Polyethylen

(1) Für die Herstellung der Gitterroste ist Stahl (S 235 JR, Werkstoffnummer 1.0037 nach DIN EN 10025-2¹⁰ und DIN EN 10027-1¹¹), feuerverzinkt gemäß DIN EN ISO 1461¹² zu verwenden.

(2) Die Konstruktionsdetails der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind der zeichnerischen Anlage 1.12 sowie der nachfolgenden Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Gitterroste

Gewicht [kg]	Tragstab [mm]	Maschenteilung [mm]	Füllstab [mm]	max. Belastung [kg]	Maße (L x B x H) [mm]
11,7	30 x 3	33,3 / 33,3	9 x 1,9	500*	784 x 584 x 30
22,4	30 x 3	33,3 / 33,3	9 x 1,9	1000**	1184 x 784 x 30
* bei gleichmäßig verteilter Last und Verwendung von 4 PE-Stützelementen					
** bei gleichmäßig verteilter Last und Verwendung von 6 PE-Stützelementen					

- ¹⁰ DIN EN 10025-2:2019-10 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2019
- ¹¹ DIN EN 10027-1:2017-01 Bezeichnungssysteme für Stähle; Teil 1: Kurznamen; Deutsche Fassung EN 10027-1:2017
- ¹² DIN EN ISO 1461:2009-10 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen (ISO 1461:2009); Deutsche Fassung EN ISO 1461:2009

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 2
Seite 3 von 3**

WERKSTOFFE

(3) Die als Stallebenen verwendeten Stahlgitterroste müssen nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹³ ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien entsprechend Abschnitten 1 (5) und (6) der Besonderen Bestimmungen beständig sein.

(4) Für die Herstellung der Stützelemente aus Polyethylen entsprechend zeichnerischer Anlage 1.13 sind die Formmassen nach Abschnitt 1 dieser Anlage zu verwenden.

2.2 Verbindungselemente

Werden die Auffangvorrichtungen zu größeren Flächenelementen miteinander verbunden, so sind Verbindungselemente bestehend aus Eckverbinder, Abdeckkreuz, Abdeckschiene und Abdeckzwischenstück oder Blechklammer entsprechend Anlage 1.14 oder 1.15 mit den nachstehend aufgeführten Eigenschaften zu verwenden:

Tabelle 3: Eigenschaften Verbindungselemente

Verbindungselement	Werkstoff	Abmessungen
Eckverbinder	siehe Abschnitt 1 dieser Anlage	siehe Anlage 1.14
Abdeckkreuz ¹⁴		
Abdeckzwischenstück		
Abdeckschiene	PVC-U	
Blechklammer	siehe Absatz 2.1.2 (1) dieser Anlage	

¹³ RAL-GZ 638:2008-09 Gitterroste - Gütesicherung
¹⁴ 2 % Einfärbung Masterbatch MB UN ORANGE

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

Anlage 3

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Die Herstellung der Grundkörper der Auffangvorrichtungen/-wannen und Stellebenen hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport und Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen und Stellebenen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport und Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen und Stellebenen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

(2) Auffangvorrichtungen, PE-Lochplatten und -Stützelemente ohne UV-beständige Ausrüstung (z.B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen und Stellebenen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Prüfung der Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen/-wannen, der Stellebenen, der Stützelemente sowie der Verbindungselemente anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹⁵.

Tabelle 1: Prüfplan für die Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung,	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Charge
	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, Oxidations-Induktions-Zeit (OIT)	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage	Aufzeichnung	Abschnitt 1.2, Tabelle 2 dieser Anlage
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.3, Tabelle 3 dieser Anlage		nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Stellebenen, Verbindungselemente	Geometrie, Material, Masse	Anlage 2, Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

¹⁵ DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen;
Deutsche Fassung EN 10204:2004

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Formmasse

Für die Prüfung der Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfplan für die Werkseigene Produktionskontrolle (WP) und Fremdüberwachung (FÜ):

Eigenschaft*, Einheit	Prüfnorm	Anforderung	Häufigkeit
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1 ²	0,964 - 0,966	WP: jede Charge FÜ: jährlich
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 ³ MFR(190/2,16)	8,0 - 8,2	WP: jede Charge FÜ: jährlich
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴ (bei 50 mm/min)	≥ 27	WP: 2 x jährlich
Streckdehnung in %		≥ 9	WP: 2 x jährlich
Elastizitätsmodul (Sekante, Zug, kurzzeitig, 23 °C) in N/mm ²	DIN EN ISO 527-2 ⁴	≥ 1200	WP: 2 x jährlich
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6 ⁷	≥ 3,0	WP: 2 x jährlich FÜ: jährlich
* mit Ausnahme von Dichte, MFR und OIT sind die Eigenschaften an gepressten Proben zu ermitteln			

Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus 3 Einzelmessungen zu bilden.

1.3 Formstoff (Auffangvorrichtung, Lochplatten und Stützelemente)

Für die spritzgegossenen Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die Anforderungen nach Tabelle 3.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfnorm	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ¹⁶ MFR(190/2,16)	max. MFR _(e) ≤ 1,15 x MFR _(a)
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 ¹⁷ und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 27
Streckdehnung	%		≥ 9
Elastizitätsmodul	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 1200
Index (a) vor der Verarbeitung entsprechend Tabelle 2 dieser Anlage Index (e) nach der Verarbeitung am Formstoff			

- ¹⁶ DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133-1:2011)
- ¹⁷ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

**Auffangwannen aus Polyethylen (Spritzguss) mit
einem Auffangvolumen von 25 l, 35 l, 60 l und 120 l;
im Verbund als Flächenschutzsystem**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Auffangvorrichtungen

Die Auffangvorrichtungen sind nach den Bedingungen der Tabelle 4 zu prüfen.

Tabelle 4: Prüfplan für die Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen; Form, Abmessungen Wanddicken; Einsatzmassen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁸ bzw. Abschnitt 1.5 dieser Anlage	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Prüfung		

1.5 Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Auffangvorrichtungen gelten die Bedingungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Prüfgrundlagen der Auffangvorrichtungen

Typ	Abmessungen	Mindestwanddicke Seitenwände [mm]	Mindestwanddicke Boden [mm]	Mindestmasse (ohne Zubehör) [kg]
25 HD	Anlagen 1.1 u. 1.2	2,8	2,8	1,450
35 HD	Anlagen 1.3 u. 1.4	2,9	3,0	1,965
60 HD	Anlagen 1.5 bis 1.7	3,0	2,8	2,650
120 HD	Anlagen 1.8 bis 1.10	2,8	2,5	4,480

1.6 PE-Stellebenen und PE-Stützelemente

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten PE-Lochplatten und PE-Stützelemente sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 2 und Tabelle 6.

Tabelle 6: Prüfplan der PE-Elemente

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen, Wanddicken, Masse	in Anlehnung an DVS 2206-1 ¹⁹ ; Anlage 1.11, Anlage 1.13 und Anlage 2, Abschnitt 2.1	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Lochplatte / jedes Stützelement (Wanddicken stichprobenartig)

- ¹⁸ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung
- ¹⁹ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung